Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1883

29. 06. 95

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Resolution vom 15. Januar 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und zu der Resolution vom 8. September 1992 zur Änderung des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

A. Zielsetzung

Der Ausschuß der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Ausschuß der Vereinten Nationen gegen Folter werden von den Vertragsstaaten finanziert. Die Arbeit der Ausschüsse wird behindert, wenn Beiträge ausstehen. In den neueren Übereinkünften der Vereinten Nationen ist vorgesehen, daß die Auslagen des Ausschusses und der Ausschußmitglieder aus den Mitteln der Vereinten Nationen aufgebracht werden. Eine derartige Regelung würde die Finanzierung der VN-Ausschüsse vereinheitlichen und gleichzeitig deutlich machen, daß im Rahmen der Universalität der Menschenrechte die Aufgaben der Ausschüsse ein Anliegen der gesamten Völkergemeinschaft, und nicht nur der jeweiligen Vertragsstaaten, sind.

B. Lösung

Der Regelung, daß die Finanzierung der Auslagen von Ausschüssen und Ausschußmitgliedern zukünftig aus den Mitteln der Vereinten Nationen erfolgen soll, wird zugestimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes nur geringfügig mit Kosten belastet. Zusätzliche Kosten werden im Rahmen des Beitrages zum Haushalt der Vereinten Nationen aufgefangen.

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 680 00 – Ra 10/95 Bonn, den 29. Juni 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Resolution vom 15. Januar 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und zu der Resolution vom 8. September 1992 zur Änderung des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu der Resolution vom 15. Januar 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und zu der Resolution vom 8. September 1992 zur Änderung des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Den folgenden Resolutionen zur Änderung von Übereinkünften wird zugestimmt:

a) Der von der 14. Versammlung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) in New York am 15. Januar 1992 angenommenen Resolution zur Änderung des genannten Übereinkommens,

b) der von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) in New York am 8. September 1992 angenommenen Resolution zur Änderung des genannten Übereinkommens.

(2) Die Resolutionen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Resolution vom 15. Januar 1992 nach ihrer Nummer 4 und die Resolution vom 8. September 1992 nach ihrer Nummer II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die in New York am 15. Januar 1992 und am 8. September 1992 angenommenen Resolutionen zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Resolutionen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes nur geringfügig mit Kosten belastet. Zusätzliche Kosten werden im Rahmen des Beitrags zum Haushalt der Vereinten Nationen aufgefangen.

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Auf Grund der nur geringfügigen Haushaltsbelastung sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, am 7. März 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt

Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 8 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen

International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination opened for signature at New York on 7 March 1966

Approval by the General Assembly of the United Nations of the proposed amendment to Article 8

Convention internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale ouverte à la signature à New York le 7 mars 1966

Approbation de la proposition d'amendement à l'article 8 par l'Assemblée générale des Nations Unies

The Secretary-General of the United Nations, acting in his capacity as depositary, and with reference to depositary notification C.N. 285.1991. TREATIES-4 of 20 December 1991, communicates the following:

It will be recalled that the States Parties to the above-mentioned Convention, at the twenty-second meeting of the Fourteenth Meeting of the States Parties held on 15 January 1992, decided as follows:

"1. ... to replace paragraph 6 of article 8 of the Convention with the paragraph "The Secretary-General of the United Nations shall provide the necessary staff and facilities for the effective performance of the functions of the Committee under the Convention.";

2. ... to add a new paragraph, as article 8, paragraph 7 [as follows:] "The members of the Committee established under the present Convention shall, with the approval of the General Assembly, receive emoluments from United Nations resources on such terms and conditions as the General Assembly may decide.";

4. ... that the amendment shall enter into force when it has been approved by the General Assembly and accepted by a two thirds majority of States Parties which shall have so notified the Secretary-General as depositary;"

The General Assembly having endorsed it at its forty-seventh session (Resolution 47/111 of 16 December 1992), the amendment, in accordance with the above-quoted paragraph 4, will enter into force when it is accepted by the required number of States Parties which shall have so notified the Secretary-General.

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, agissant en sa qualité de dépositaire et en référence à la notification dépositaire C.N.285.1991.TREATIES-4 du 20 décembre 1991, communique:

Il est rappelé que les Etats Parties à la Convention susmentionnée, à la vingt-deuxième séance de la Quatorzième Réunion des Etats parties tenue le 15 janvier 1992, ont décidé ce qui suit:

«1. ... de remplacer le paragraphe 6 de l'article 8 de la Convention par le paragraphe suivant: «Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies fournit au Comité le personnel et les moyens dont il a besoin pour s'acquitter efficacement des fonctions dont le charge la présente Convention.»;

2. ... d'ajouter à l'article 8 un nouveau paragraphe 7 libellé comme suit: «Les membres du Comité créé au titre de la présente Convention reçoivent, avec l'approbation de l'Assemblée générale, des émoluments prélevés sur les ressources de l'Organisation des Nations Unies, dans les conditions fixées par l'Assemblée générale.»;

4. ... que cette révision prendra effet lorsqu'elle aura été approuvée par l'Assemblée générale et acceptée à une majorité des deux tiers par les Etats parties qui auront adressé une notification à cet effet au Secrétaire général en sa qualité de dépositaire;».

L'Assemblée générale l'ayant approuvé à sa quarante-septième session (Résolution 47/111 du 16 décembre 1992), l'amendement, conformément au paragraphe 4 susmentionné, prendra effet lorsqu'il aura été accepté par le nombre requis d'Etats Parties qui auront adressé une notification à cet effet au Secrétaire général.

(Übersetzung)

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt in seiner Eigenschaft als Verwahrer unter Bezugnahme auf die Verwahrernotifikation C.N.285.1991.TREATIES-4 vom 20. Dezember 1991 folgendes mit:

Wie erinnerlich, haben die Vertragsstaaten des genannten Übereinkommens auf der 22. Sitzung der 14. Tagung der Vertragsstaaten am 15. Januar 1992 folgendes beschlossen:

„1. ... Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens wird durch folgenden Absatz ersetzt: ‚Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses im Rahmen des Übereinkommens bereit.';

2. ... es wird folgender neuer Absatz als Artikel 8 Absatz 7 hinzugefügt: ‚Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen errichteten Ausschusses erhalten mit Genehmigung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung beschlossenen Bedingungen.';

4. ... die Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung genehmigt worden ist und wenn eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen und dies dem Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer notifiziert hat;".

Nachdem die Generalversammlung die Änderung auf ihrer 47. Tagung (Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992) bestätigt hat, wird sie nach dem oben zitierten Absatz 4 in Kraft treten, wenn die erforderliche Anzahl von Vertragsstaaten sie angenommen und dies dem Generalsekretär notifiziert hat.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984 beschlossen

Beschlußfassung über die von Australien vorgeschlagenen Änderungen
Vorlage der beschlossenen Änderungen zur Annahme

Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment adopted by the General Assembly of the United Nations on 10 December 1984

Adoption of the amendments proposed by Australia
Submission of the said adopted amendments for acceptance

Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies le 10 décembre 1984

Adoption de la proposition d'amendements de l'Australie
Soumission des amendements adoptés aux fins d'acceptation

The Secretary-General of the United Nations, acting in his capacity as depositary, communicates the following:

I.

It is recalled that, by depositary notification C.N.10.1992. TREATIES-1 dated 28 February 1992, the Secretary-General communicated to the States Parties the text of amendments proposed by Australia to article 17, paragraph 7, and article 18, paragraph 5, to the Convention, with a request that they notify him within four months whether they favoured a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposal.

By the end of the said four-month period, i.e. by 28 June 1992, at least one third of the States Parties had notified the Secretary-General that they favoured such a conference.

Consequently, in pursuance of article 29, paragraph 1, of the Convention, the Secretary-General convened the conference, i.e. on 8 September 1992, at which the proposed amendments were adopted by a majority of the States present and voting.

II.

In accordance with the said article 29, paragraph 1, the adopted amendments are submitted under cover of this notification to all the States Parties for acceptance. In

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, agissant en sa qualité de dépositaire, communique:

I.

Il est rappelé que, par notification dépositaire C.N.10.1992. TREATIES-1 en date du 28 février 1992, le Secrétaire général avait communiqué aux Etats parties le texte de la proposition d'amendements de l'Australie au septième paragraphe de l'article 17 et au cinquième paragraphe de l'article 18 de la Convention, en leur demandant de lui faire savoir dans un délai de quatre mois à compter de la date de ladite notification s'ils étaient favorables à l'organisation d'une conférence des Etats parties en vue de l'examen de la proposition et de sa mise aux voix.

Au 28 juin 1992, soit à la fin de la période de quatre mois qui a suivi la date de la notification, un tiers au moins des Etats parties s'étaient prononcés en faveur de la tenue d'une telle conférence.

En conséquence, et conformément au premier paragraphe de l'article 29 de la Convention, le Secrétaire général a convoqué une conférence, le 8 septembre 1992, à laquelle les amendements proposés ont été adoptés par la majorité des Etats présents et votants.

II.

Conformément audit premier paragraphe de l'article 29, les amendements adoptés sont, par la présente notification dépositaire, soumis à l'acceptation de tous les

(Übersetzung)

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt in seiner Eigenschaft als Verwahrer folgendes mit:

I.

Wie erinnerlich, hatte der Generalsekretär den Vertragsstaaten mit der Verwahrernotifikation C.N.10.1992. TREATIES-1 vom 28. Februar 1992 den Wortlaut der von Australien vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 5 des Übereinkommen mit der Aufforderung übermittelt, ihm innerhalb von vier Monaten mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten.

Nach Ablauf der genannten Frist von vier Monaten, das heißt am 28. Juni 1992, hatte wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten dem Generalsekretär mitgeteilt, daß sie eine solche Konferenz befürworten.

Folglich hat der Generalsekretär nach Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens am 8. September 1992 eine Konferenz einberufen, auf der die vorgeschlagenen Änderungen von der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wurden.

II.

Nach Artikel 29 Absatz 1 werden die beschlossenen Änderungen mit dieser Notifikation allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt. Nach Artikel 29 Absatz 2 werden

accordance with article 29, paragraph 2, if accepted, the amendments will enter into force when two thirds of the States Parties to the Convention have notified the Secretary-General that they have accepted them in accordance with their respective constitutional processes.

[Amendments]

(i) Delete paragraph 7 of article 17 and paragraph 5 of article 18;

(ii) Add a new paragraph, as paragraph 4 of article 18 to read: "4. The members of the Committee established under the present Convention shall receive emoluments from United Nations resources on such terms and conditions as the General Assembly shall decide."; and

(iii) Renumber the existing paragraph 4 of article 18 as paragraph 5.

Etats parties. Conformément au deuxième paragraphe de l'article 29, si les amendements sont acceptés, ils entreront en vigueur lorsque les deux tiers des Etats parties à la Convention auront informé le Secrétaire général qu'ils les ont acceptés, conformément à la procédure prévue par leurs constitutions respectives.

[Amendements]

i) Supprimer le paragraphe 7 de l'article 17 et le paragraphe 5 de l'article 18;

ii) Insérer en tant que nouveau paragraphe 4 de l'article 18 la disposition libellée dans les termes ci-après: «4. Les membres du Comité créé par la présente Convention perçoivent des émoluments qui sont prélevés sur les ressources de l'Organisation des Nations Unies dans les conditions fixées par l'Assemblée générale.»; et

iii) Renuméroter l'actuel paragraphe 4 de l'article 18 qui devient ainsi le paragraphe 5.

die Änderungen, sofern sie angenommen werden, in Kraft treten, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten des Übereinkommens dem Generalsekretär notifiziert haben, daß sie die Änderungen nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.

[Änderungen]

i) Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 5 werden gestrichen;

ii) folgende Bestimmung wird als neuer Artikel 18 Absatz 4 eingefügt: „(4) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen errichteten Ausschusses erhalten zu den von der Generalversammlung festzulegenden Bedingungen Bezüge aus den Mitteln der Vereinten Nationen."; und

iii) der bisherige Artikel 18 Absatz 4 wird in Absatz 5 umnumeriert.

Denkschrift

A. Allgemeines

Bei den meisten Ausschüssen der Vereinten Nationen, die aufgrund von internationalen Übereinkünften errichtet sind, werden die Auslagen des Ausschusses und der Ausschußmitglieder aus den Mitteln der Vereinten Nationen getragen. Außerdem stellt der Generalsekretär der Vereinten Nationen das Sekretariat des Ausschusses. Dies macht den Ausschuß unabhängig von den Zuwendungen der Vertragsstaaten und ermöglicht deshalb eine gleichmäßige Arbeit. Die Einheitlichkeit der Finanzierung hat auch symbolischen Charakter: Die Staatengemeinschaft der Vereinten Nationen dokumentiert auf diese Weise, daß das menschenrechtliche Anliegen eines Übereinkommens die gesamte Staatengemeinschaft angeht. Sie bekräftigt dadurch den universalen Charakter der Menschenrechte.

Zur Änderung des Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung

Bei dem Internationalen Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) wird das Sekretariat des Ausschusses vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt (Artikel 10 Abs. 3). Nach Artikel 8 Abs. 6 kommen die Vertragsstaaten für die Ausgaben der Ausschußmitglieder auf, solange diese Ausschußaufgaben wahrnehmen. Diese Regelung hat sich als unzureichend erwiesen, weil sie dem Ausschuß zur Beseitigung der Rassendiskriminierung eine wirksame Erfüllung seines Mandats nicht ermöglicht. Auf Vorschlag Australiens ist deshalb nach Artikel 23 des Übereinkommens ein Revisionsverfahren in Gang gekommen. Einer Entscheidung der Generalversammlung der Vereinten Nationen folgend haben die Vertragsstaaten des Übereinkommens bei ihrer 14. Sitzung am 15. Januar 1992 in New York beschlossen, Artikel 8 Abs. 6 zu ändern und einen neuen Absatz 7 anzufügen. Der vollständige Beschluß ist der Denkschrift in deutscher Übersetzung als **Anlage** beigefügt.

Die Änderung soll nach Billigung durch die Generalversammlung und nach Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten in Kraft treten. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat als Depositar des Übereinkommens den maßgeblichen Teil der Resolution vom 15. Januar 1992 den Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

Zur Änderung des Übereinkommens gegen Folter

Nach Artikel 17 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist ein Ausschuß gegen Folter eingerichtet worden. Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben auf, die den Ausschußmitgliedern bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Ausschusses entstehen (Artikel 17 Abs. 7). Nach Artikel 18 Abs. 3 stellt der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach dem Übereinkommen obliegenden Aufgaben benötigt. Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben auf, die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Versammlungen der Vertragsstaaten und Sitzungen des Ausschusses entstehen; dazu gehört auch die Erstattung aller Ausgaben, wie beispielsweise der Kosten für Personal und Einrichtungen, die den Vereinten Nationen nach Artikel 18 Abs. 3 entstanden sind (Artikel 18 Abs. 5).

Auf Vorschlag Australiens ist das Änderungsverfahren nach Artikel 29 des Übereinkommens in Gang gekommen. Der Generalsekretär hat eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Änderungsvorschlag einberufen. Die Konferenz hat mit Resolution vom 8. September 1992 Änderungen dahingehend beschlossen, daß die Regelungen über die Finanzierung durch die Vertragsstaaten entfallen (Artikel 17 Abs. 7 und Artikel 18 Abs. 5) und eine neue Bestimmung eingeführt wird, nach der die Ausschußmitglieder ihre Auslagen aus Mitteln der Vereinten Nationen erhalten.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat als Depositar des Übereinkommens die Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt. Sie treten nach Artikel 29 Abs. 2 des Übereinkommens in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert haben, daß sie die Änderungen nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen billigte die Änderung bei ihrer 47. Sitzung mit Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Resolution vom 15. Januar 1992 zur Änderung des Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung

Zu Nummer 1

Artikel 8 Abs. 6 des Übereinkommens wird dahin geändert, daß nunmehr der Generalsekretär der Vereinten Nationen das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen stellt, die für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich sind.

Zu Nummer 2

Artikel 8 erhält einen neuen Absatz 7, nach dem die Mitglieder des Ausschusses zur Beseitigung der Rassendiskriminierung ihre Bezüge mit Genehmigung der Generalversammlung aus Mitteln der Vereinten Nationen erhalten. Die Generalversammlung beschließt außerdem über die Einzelheiten.

Zu Nummer 3

Da das Übereinkommen selbst keine Regelungen über das Inkrafttreten von Änderungen enthält, wird dies in Anlehnung an andere Übereinkünfte dahin geregelt, daß das Inkrafttreten der Änderung die Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten erfordert.

Zur Resolution vom 8. September 1992 zur Änderung des Übereinkommens gegen Folter

Zu Nummer i

Die Regelungen des Übereinkommens, die eine unmittelbare Finanzierung durch die Vertragsstaaten vorsehen, werden gestrichen: Artikel 17 Abs. 7 und Artikel 18 Abs. 5. Es gilt deshalb Artikel 18 Abs. 3, nach dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung stellt, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach dem Übereinkommen obliegenden Aufgaben benötigt.

Zu Nummer ii

Der neue Artikel 18 Abs. 4 bringt eine Regelung über die Bezüge der Ausschußmitglieder, die künftig aus Mitteln der Vereinten Nationen erfolgen sollen nach den Bedingungen, die die Generalversammlung festlegt.

Zu Nummer iii

Die Bestimmung enthält die durch die Einführung des neuen Artikels 18 Abs. 4 erforderliche redaktionelle Änderung: Artikel 18 Abs. 4 wird Absatz 5.

Anlage

Sitzung der Vertragsstaaten
14. Tagung

New York, 15. Januar 1992

Vorgeschlagene Änderung des Artikels 8 Absatz 6 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, in dem die Bestimmungen über die Finanzierung der Ausgaben der Mitglieder des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für den Zeitraum, in dem diese ihre Ausschußaufgaben wahrnehmen, aufgeführt sind

Ägypten, Australien, Bahamas, Bangladesch, Bulgarien, Dänemark, Ecuador, Finnland, Frankreich, Ghana, Jugoslawien, Kanada, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Schweden, Tchechoslowakei und Zypern: Resolutionsentwurf

Die Vertragsstaaten des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,

in Bekräftigung der Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angenommenen Übereinkünften über die Menschenrechte die größte Akzeptanz gefunden hat, sowie des Beitrags des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu den von den Vereinten Nationen entfalteten Bemühungen, den Rassismus und jede andere Form von auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhender Diskriminierung zu bekämpfen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die in Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens vorgesehenen Bestimmungen zur Finanzierung der Ausgaben der Mitglieder des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung als unzureichend erwiesen haben, um es dem Ausschuß zu gestatten, seinen Auftrag wirksam durchzuführen,

eingedenk der von den Vertragsstaaten anläßlich ihrer elften, zwölften und dreizehnten Tagung angenommenen Beschlüsse, die alle Vertragsstaaten auffordern, den ihnen aufgrund des Artikels 8 Absatz 6 obliegenden finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen,

eingedenk ferner der Beschlüsse des Ausschusses betr. die großen Hindernisse, auf die er bei seinen Arbeiten stößt, insbesondere die Streichung oder Verkürzung der Dauer seiner Sitzungen aufgrund der Finanzlage[1]),

in Anbetracht der von dem Ausschußvorsitzenden in seinem Schreiben vom 14. November 1989[2]) zum Ausdruck gebrachten Besorgnis hinsichtlich der anhaltenden finanziellen Probleme,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihren Resolutionen 41/105, 42/57, 43/96, 44/68 und 45/88 ihre große Besorgnis darüber geäußert hat, daß die reibungslose Arbeitsweise des Ausschusses weiterhin unter den Nachwirkungen der Unterbrechungen des Terminplans für seine Sitzungen leidet, und sie mehrfach an die Vertragsstaaten appelliert hat, damit sie ihren finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang und ohne Verzögerung nachkommen,

ferner angesichts dessen, daß die Generalversammlung den Empfehlungen zugestimmt hat, die die Vorsitzenden der mit der Überwachung der Anwendung der Übereinkünfte über die Menschenrechte betrauten Gremien in ihren Sitzungen von 1988 und 1989 abgefaßt haben, die die Notwendigkeit der Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung und ausreichenden personellen Ausstattung, um das Funktionieren dieser Gremien zu ermöglichen, zum Gegenstand hatten, und insbesondere daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 46/111 der von den Vorsitzenden in ihrer Sitzung von 1990 formulierten Empfehlung zugestimmt hat, die darauf abzielt, daß die Generalversammlung die geeigneten Maßnahmen ergreift, um die Finanzierung eines jeden mit der Überwachung der Anwendung der Übereinkünfte betrauten Ausschusses mit Hilfe des ordentlichen Haushaltes der Vereinten Nationen sicherzustellen,

im Hinblick darauf, daß die Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/83 und 46/111 die Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, vorrangig alle Möglichkeiten zu untersuchen, die künftige Finanzierung aller Ausgaben des Ausschusses, einschließlich einer etwaigen Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens betreffend die Finanzierung, auf eine sicherere Grundlage zu stellen,

unter Berücksichtigung der Änderung des Artikels 8 Absatz 6, die die australische Regierung[3]) gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens vorgeschlagen hat,

ferner in Anbetracht des Beschlusses 46/428, den die Generalversammlung gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens gefaßt hat, mit dem die Vertragsstaaten ersucht worden sind, die vorgeschlagene Revision in ihrer jetzigen Sitzung zu untersuchen und jegliche Revision des

[1]) CERD/1989 (XXXVII) I, 1988 (XXXVI) I, 1987 (XXXIV) II, (XXXV) I.

[2]) CERD/SP/39.

[3]) C.N.285, 1991, TREATIES-4 vom 20. Dezember 1991.

Übereinkommens auf die Frage der Bestimmungen betreffend die Finanzierung der Ausgaben der Mitglieder des Ausschusses für die Dauer der Wahrnehmung von Ausschußaufgaben zu beschränken –

1. beschließen, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens durch folgenden Absatz zu ersetzen: „Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses im Rahmen dieses Übereinkommens bereit.";

2. beschließen, Artikel 8 einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: „Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen errichteten Ausschusses erhalten mit Genehmigung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung beschlossenen Bedingungen.";

3. empfehlen der Generalversammlung, diese Änderungen auf ihrer 47. Tagung zu genehmigen;

4. beschließen, daß diese Änderung in Kraft tritt, wenn sie von der Generalversammlung genehmigt worden ist und eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten, die zu diesem Zweck eine Notifikation an den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer gerichtet haben, sie angenommen hat;

5. ersuchen eindringlich alle Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen, die ihnen gemäß der derzeitigen Fassung des Artikels 8 Absatz 6 obliegen, in vollem Umfang nachzukommen, solange die in Nummer 1 aufgeführte Änderung noch nicht in Kraft getreten ist;

6. fordern mit Nachdruck alle Vertragsstaaten auf, die die gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Beiträge noch nicht geleistet haben, diese Zahlungen in vollem Umfang vorzunehmen;

7. weisen darauf hin, daß das Inkrafttreten dieser Änderungen keinesfalls so ausgelegt werden kann, als befreie es die Vertragsstaaten von der Verpflichtung, die rückständigen Beiträge in vollem Umfang zu leisten.



Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 527323 7.95
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333